



# VITALSTUDIO BARFUSS KOSTENZUSCHUSS

AB 1. JÄNNER 2020



**Österreichische  
Gesundheitskasse**  
Regionalbereich Oberösterreich

## HOLEN SIE SICH BARES GELD ZURÜCK BEI:

EURO	POS.NR.	MASSAGETHERAPIE WIE	MINDESTDAUER
€ 8,80	7280	Manuelle Heilmassage, pro Sitzung	20 Minuten
€ 9,30	7281	Manuelle Lymphdrainage bei primären oder sekundären Lymphödemen	30 Minuten
€ 14,00	7261	Manuelle Lymphdrainage bei primären oder sekundären Lymphödemen	45 Minuten
€ 8,06	7284	Komplexe physikalische Entstauungstherapie	30 Minuten
€ 13,43	7285	Komplexe physikalische Entstauungstherapie	50 Minuten
€ 21,83	7286	Komplexe physikalische Entstauungstherapie inklusive Anlegen des Kompressionsverbandes	70 Minuten
€ 0,99	7270	Trockene Wärmebehandlung: Infrarot, Rot-, Blau-, Glüh-, Teil-, Quarzlicht, Sollux, Heißluft	10 Minuten
€ 2,00	7271	Moorpackung oder Parafango bzw. Schlammpackung	20 Minuten

### Allgemeine Bestimmungen

1. Für Behandlungen, die länger als die jeweils vorgegebene **Mindestbehandlungszeit** dauern, wird über den festgesetzten Kostenzuschusstarif hinaus **keine weitere Vergütung** geleistet.
2. Für Leistungen der Elektrotherapie und Hydro- und Balneotherapie sind Kostenzuschüsse nur bei Vorliegen einer **Spezialqualifikation** nach § 60 MMHmG zu gewähren. Dies betrifft folgende Leistungen:
  - Alle Positionen der Gruppe „Elektrophysikalische Behandlungen“
  - Hydro- und Balneotherapie: Alle Positionen der Gruppe „Hydrotherapie“ sowie
  - „Unterwasserdruckstrahlmassage“

**Hinweis:** Die in den Abschnitten „Hochfrequenz-, Ultraschall-, Fototherapie“ und „Wärmeträger- und Kältetherapie“ angeführten Leistungen dürfen auch ohne Spezialqualifikation erbracht werden.

3. Der Anspruch auf Kostenzuschuss für die in dieser Liste angeführten Behandlungen steht u.a. nur dann zu, wenn eine konkrete **vorherige ärztliche Zuweisung** (Überweisung, Verordnung) des behandelnden Arztes vorliegt -> diese muss mit der bezahlten Rechnung des Heilmassieurs bei der ÖGK eingereicht werden.
4. Alle angeführten Behandlungen bedürfen der **Chefarztbewilligung**, wenn pro Leistungsart (zB manuelle Heilmassage, feuchte Wärmebehandlung, ...) mehr als 6 Anwendungen oder insgesamt mehr als 20 Anwendungen pro Quartal verordnet werden -> die ärztliche Zuweisung muss vor der 7. bzw. 21. Anwendung im Quartal bei einer Kassendienststelle zur Bewilligung vorgelegt werden.